

Beschluss des Stiftungsrates des NaturSchutzFonds Brandenburg vom 08.05.2008

Kriterien zur Bewertung der Förderwürdigkeit von Kleingewässern im Flughafenumfeld

1 Anlass

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 hat die Planfeststellungsbehörde den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld (Landkreis Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming) gemäß Luftverkehrsgesetz festgestellt. Im Beschluss wird eine Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Eingriffe festgelegt, die ratenweise an den NaturSchutzFonds zu entrichten ist.

Im Endbericht des Dialogforums Flughafenumfeldentwicklung BBI werden u.a. Maßnahmen an Kleingewässern aufgelistet, für die der Einsatz dieser Ersatzzahlungen über eine Beantragung von Fördermitteln beim NaturSchutzFonds vorgeschlagen wird.

So werden in Zukunft für die Sanierung von Kleingewässern in Ortslagen bzw. in besiedelten und genutzten Bereichen eine hohe Anzahl von Projektanträgen bei der Stiftung zu bearbeiten sein.

Bei Projekten in Ortslagen bzw. in stärker besiedelten Gebieten gibt es erfahrungsgemäß oftmals eine geringere naturschutzfachliche Wertigkeit als bei solchen in unzersiedelter und unzerschnittener Landschaft. Daher werden Kriterien festgelegt, die ein einheitliches, transparentes und nachvollziehbares Instrument zur Bewertung der Förderwürdigkeit dieser hohen Anzahl von Kleingewässern darstellen, die Satzung und Leitlinien des NaturSchutzFonds entsprechen bzw. das Schwerpunktepapier für den Einsatz von Ersatzzahlungen gemäß §15 BbgNatschG aus dem Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld ergänzen.

2 Kriterien zur Bewertung der Förderwürdigkeit von Kleingewässern im Flughafenumfeld

Kriterien, die grundsätzlich insgesamt zu erfüllen sind:

1. Prüfung der zweckentsprechenden Wasserführung des Gewässers
 - Zu- bzw. Ablauf
 - Grundwasseranschluss
 - Temporäre Wasserführung
2. Anschluss an den Biotopverbund
 - muss durch geeignete Maßnahmen hergestellt werden
 - oder bereits vorhanden sein, durch: direkte Ortsrandlage mit Anschluss an offene Feldflur oder Anschluss an offene Feldflur über Grünzug
 - barrierefreier Anschluss (durchlichtete Durchlässe, offene Gräben, keine Abstürze etc.) an örtliche Gräben/Vorfluter, möglichst mit Gewässer begleitender Vegetation

3. Nachhaltigkeit der Projekte

- Verhinderung/Rückbau von Direkteinleitungen, z.B. Schmutz- oder Regenwasser-einleitungen
- Verminderung bzw. Lenkung diffuser Einträge z.B. durch Randstreifen oder Extensivierung angrenzender Flächen
- Verminderung Laubeintrag
- Verminderung des Besucher- und Nutzungsdrucks (Verminderung der Verschmutzung durch Müll, Hundekot etc.)
- Absicherung turnusmäßig notwendiger Maßnahmen

Kriterien, die die Förderwürdigkeit verbessern können:

4. Gestaltung von Amphibienlebensräumen

- Anlage flacher sonnenexponierter Ufer und/oder Uferpartien (ausgedehnte besonnte Flachwasserbereiche)
- Erhaltung/Schaffung von gehölzfreien Uferbereichen, insbesondere Südufer

5. Strukturen im Uferbereich/Umland

- Feldsteinhaufen
- Totholz
- Hecken etc.

6. Pflanzung gebietsheimischer Vegetation entsprechend des Gehölzerlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte vom 26.08.2004, zuletzt geändert am 08.04.2006 am Gewässer bzw. standorttypischer Vegetation im Gewässer

7. Entnahme nicht standorttypischer Vegetation

8. Begleitende Maßnahmen der Kommune wie z.B. Pflanzungen, Nisthilfe etc.

9. Maßnahmen werden im Rahmen eines interkommunalen Flächenpools realisiert